



RK 516 SV / Arbeit

## Merkblatt zur Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland

Das Visum muss durch den Antragsteller persönlich am Tag des vereinbarten Termins (s. Link: [http://www.manila.diplo.de/contentblob/2612426/Daten/964022/MB\\_visu\\_termin.pdf](http://www.manila.diplo.de/contentblob/2612426/Daten/964022/MB_visu_termin.pdf)) bei der Botschaft beantragt werden.

### Die Botschaft akzeptiert keine Visaantragsteller ohne Termin.

Nur visumpflichtige Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in den Philippinen, auf den Marshallinseln, Mikronesien oder Palau können ihr Visum bei der Deutschen Botschaft Manila beantragen (für die Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland s. Link: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374>).

Bitte beachten Sie, dass **Arbeitsaufnahme in Deutschland** grundsätzlich nur erlaubt ist, wenn dies im Visum ausdrücklich gestattet wird.

Ein Visum zur **Beschäftigung als Arbeitnehmer** darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, wobei sich die Zulassung der Beschäftigung generell an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für neu einreisende Ausländer grundsätzlich nur möglich, wenn für die Stelle bundesweit keine deutschen oder bevorrechtigten ausländischen Arbeitnehmer (d.h. die in Deutschland leben und bereits eine Arbeitserlaubnis haben) zur Verfügung stehen.

Ausnahmen gelten für **Hochqualifizierte**, deren Zuzug erleichtert wird. Als hoch qualifiziert gelten insbesondere Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position sowie andere Spezialisten und Angestellte mit Berufserfahrung, die ein Gehalt in einer bestimmten Höhe erhalten (derzeit mindestens EUR 84.600 im Jahr). Für Hochqualifizierte wird die Gewährung eines Daueraufenthalts von Anfang an vorgesehen, sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Ausländer können sich auch als **Selbständige** in Deutschland niederlassen. Voraussetzung ist ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis, eine positive Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und eine gesicherte Finanzierung. Diese Voraussetzungen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.

Über die Möglichkeiten einer Arbeit in Deutschland können Sie sich z.B. auf der Homepage des Auswärtigen Amts informieren: <http://www.diplo.de/diplo/de/WillkommeninD/LernenUndArbeiten/ArbeitenInDeutschland/ArbeiteninD.html>

Wichtiger Hinweis: Für Aufenthalte bis zu 90 Tage pro Halbjahr im Schengenraum sollten Sie ein **Schengenvisa** der Kategorie beantragen (hierzu: s. Merkblatt „Geschäftsreise“ unter Schengenvisa).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für den Visumantrag vollständig haben. Alle hier aufgeführten Dokumente sind vom Antragsteller in der erbetenen Form bei seiner Vorsprache vorzulegen.

### Bei Antragstellung sind immer folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Reisepass mit zwei Kopien der Lichtbildseite des Passes; Hinweis: der Pass muss ausreichend gültig sein und zwei freie Seiten haben.
- zwei Antragsformulare ([http://www.manila.diplo.de/Vertretung/manila/en/01/Visabestimmungen/ddatei\\_application\\_long\\_stay\\_property=Daten.pdf](http://www.manila.diplo.de/Vertretung/manila/en/01/Visabestimmungen/ddatei_application_long_stay_property=Daten.pdf)), vollständig in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt (Bitte geben sie in dem Antrag unbedingt ihre vollständige Wohnadresse in den Philippinen, auf den Marshallinseln, in Mikronesien oder auf Palau an. (Strasse, Stadt/Ort/Dorf /Provinz Postleitzahl und eine Kontakttelefonnummer)) sowie zweifache vollständig ausgefüllte Sicherheitserklärung iSd §§ 54 55 AufenthG. (Abrufbar auf der Website der Botschaft: [www.manila.diplo.de/visum](http://www.manila.diplo.de/visum).)
- drei identische und aktuelle Passbilder (s. Link: [http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service\\_downloads/service\\_buerger\\_ePassMstr\\_05\\_300dpi.pdf](http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_downloads/service_buerger_ePassMstr_05_300dpi.pdf)), zweimal für die Antragsformulare, ein Bild lose beigelegt

### Für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder als Hochqualifizierter:

- von beiden Seiten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) unterschriebener Arbeitsvertrag in deutscher Sprache, bei Antragstellung abzugeben im Original mit 2 Kopien, mit Anschrift des Arbeitgebers in Deutschland oder konkretes Arbeitsplatzangebot mit genauen Angaben über:
  - o die Art der beabsichtigten Tätigkeit,
  - o die Dauer der beabsichtigten Tätigkeit,
  - o den Arbeitsort und
  - o die Höhe der Vergütung.
  - o Der Arbeitgeber in Deutschland sollte sich am geplanten Aufenthaltsort über den Inhalt des Arbeitsvertrags kundig machen.
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz, sofern aus dem Arbeitsvertrag nicht hervorgeht dass der Arbeitgeber hierfür Sorge tragen wird. Aus den vorgelegten Versicherungsunterlagen muss zweifelsfrei ersichtlich sein, dass auch ein Arbeitsaufenthalt in Deutschland davon abgedeckt ist.

## Für eine Tätigkeit als Selbständiger :

- eine vollständige Firmenbeschreibung, d.h. eine strukturierte und detaillierte Beschreibung der Geschäftsidee, das folgende Angaben enthalten sollte:
  - o Businessplan, Geschäftskonzept, Kapitalbedarfsplan,
  - o Finanzierungsplan, Marketingstrategie, Ertragsvorschau, Lebenslauf, Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze (im Original mit zwei Kopien)
- Qualifikationsnachweise, wie z.B. Diplome, Zeugnisse, Lebenslauf (im Original mit zwei Kopien)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

## Falls der Antragsteller minderjährig ist:

Auch bei der Beantragung von Visa für minderjährige Kinder gilt der Grundsatz der persönlichen Vorsprache.

Wenn Sie daher als Elternteil oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen hier einen Visumsantrag stellen möchten, bringen Sie bitte das Kind bereits zur Antragstellung mit und folgende zusätzliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (im Original mit zwei Kopien)
- notariell beglaubigte Einverständniserklärung der Eltern für diesen Aufenthalt (im Original mit zwei Kopien)
- falls nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind: Nachweise über das Sorgerecht (im Original mit zwei Kopien), zum Beispiel:
  - o Sterbeurkunde eines Elternteils oder
  - o Bescheinigung für die alleinerziehende Mutter
  - o Gerichtsurteil zum Sorgerecht.

## Alle Unterlagen müssen im Original mit zwei Kopien eingereicht werden.

Die **Gebühr** für die Antragsbearbeitung beträgt 60,00 Euro (unter 18 Jahren 30,00 Euro) für nationale Visa bzw. Schengenvisa und wird bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in philippinischen Peso fällig. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

Weitere Gebühren für die Antragsbearbeitung, allgemeine Information und Auskünfte zu laufenden Anträgen erhebt die Visastelle nicht.

**Bitte beachten Sie:** Es werden nur **vollständige Anträge** angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache sind (außer englischsprachige Unterlagen), müssen mit einer notariell beglaubigten **deutschen Übersetzung** eingereicht werden (mit zwei Kopien).

Zusätzliche nicht aufgezählte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

## Ablauf des Visumverfahrens:

Langzeitvisa bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde am künftigen deutschen Wohnort (§ 31 AufenthVO); das Visum kann erst nach Eingang der Zustimmung erteilt werden. Es muss mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Entsprechend frühzeitig sollten die Visa beantragt werden.

Zusätzliche Unterlagen können per Post, Kurier oder persönlich von Montag bis Donnerstag von 11.00 bis 12.00 Uhr; an einem Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr ohne Termin am Schalter 4 abgegeben werden.

Bitte informieren Sie die Botschaft über eventuelle Änderungen Ihrer Kontaktdaten, da es sonst zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags kommen kann.

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie unaufgefordert.

Reisepässe und Briefe (z.B. über die Antragsentscheidung) werden per Kurier an die Antragsteller geschickt. Hierzu fallen 160,- PhP an (bei Erhalt zu zahlen).

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Aufenthaltstitel in der Form des Visums mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 90 Tagen und mehrfacher Einreise erteilt. Der Visainhaber muss dann kurz nach Einreise in Deutschland die zuständige Ausländerbehörde kontaktieren, welche dann die Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssen, wird die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

Wir bitten auch um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine telefonische Auskunft über den Sachstand von laufenden Visaanträgen erteilt wird, weil die Visastelle die Identität des Anrufers am Telefon nicht feststellen kann. Die im Visaverfahren erhobenen Informationen über Antragsteller ebenso wie Auskunft über den Sachstand einzelner Visaverfahren unterliegen dem Datenschutz.

Falls Sie eine Sachstandsfrage dennoch aus besonderen Gründen für nötig halten, bitten wir um persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage unter Darlegung der Gründe.

Die Visastelle darf Auskünfte zu Visaverfahren nur erteilen an:

- o den Antragsteller selbst oder
- o Dritte, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht des Antragstellers vorlegen, oder
- o den / die gesetzlichen Vertreter, wenn aus Rechtsgründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (z.B. Eltern für ihre Kinder).

Entsprechend darf die Visastelle Ehegatten/Verlobten/Arbeitgebern usw. keine Auskunft erteilen, solange keine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt. Eine Vollmacht muss deshalb ggf. beigefügt werden.

**Antragsformulare und Merkblätter** sind kostenlos bei der Visastelle und auf der Homepage der Botschaft erhältlich. Die Beratung in Visaangelegenheiten durch die Mitarbeiter der Visastelle ist ebenfalls kostenlos. Die Beratung findet ausschließlich in der Visastelle statt. Andere Dienstleister und Personen, die außerhalb der Visastelle vorgeben Auskünfte zu erteilen, gehören nicht zum Personal der Visastelle. Die Visastelle arbeitet nicht mit ihnen zusammen. Sie müssen für das Visumverfahren nicht in Anspruch genommen werden. Die Hilfe eines Schreibbüros beim Ausfüllen eines Antragsformulars ist nicht erforderlich. Sofern sie in Anspruch genommen wird, führt dies nicht zu einer bevorzugten Bearbeitung des Antrags oder gar automatisch zu einer Visumserteilung.

**Bei der Einreise in Deutschland sollten Sie alle antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen bei sich haben.**